

## Oberlandesgericht Oldenburg

Gerichtseingessene: 2.415.714

OLG Oldenburg, Richard-Wagner-Platz 1, 26135 Oldenburg,  
Postfach 24, 51, 26014 Oldenburg  
Telefon: 04 41/2 20-0, Telefax: 04 41/2 20-11 55  
www.olg-oldenburg.de

2. Senat: VRiOLG Auf dem Brinke	geb. 16. 1. 1954
3. Senat: VRiOLG Jannsen	geb. 14. 8. 1948
4. Senat: VRiOLG Tschirner	geb. 11. 2. 1944
11. Senat: VRiOLG Rehme	geb. 14. 7. 1942
12. Senat: VRiOLG Gerken	geb. 4. 7. 1949
14. Senat: VRiOLG Dr. Bartels	geb. 31. 1. 1949

## Rechtsprechung

### Zur Anwendung und Auslegung der Härtefallklausel des § 1587c Nr. 1 BGB

Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 GG; § 1587c Nr. 1 BGB

**BVerfG**, Beschl. v. 20.5.2003 – 1 BvR 237/97 –

1. Bei der Auslegung des Merkmals der „groben Unbilligkeit“ in § 1587c Nr. 1 BGB ist zu beachten, dass es Zweck dieser Vorschrift ist, solche mit der Durchführung des Versorgungsausgleichs verbundenen Eingriffe in die durch Art. 14 Abs. 1 GG bzw. Art. 33 Abs. 5 GG geschützten Rechte des ausgleichspflichtigen Ehegatten zu vermeiden, die nicht mehr durch Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 GG gerechtfertigt sind. Die Vorschrift kann daher nicht dazu herhalten, jegliches eheliche Fehlverhalten durch einen Ausschluss oder eine Beschränkung des Versorgungsausgleichs zu sanktionieren; der Versorgungsausgleich soll nicht als Belohnung für eheliche Treue dienen. Das Vorliegen einer „groben Unbilligkeit“ muss sich – wie auch der Wortlaut des § 1587c Nr. 1 BGB zeigt – aus einer Würdigung der beiderseitigen Verhältnisse der Eheleute ergeben. Schließlich ist zu prüfen, ob eine Kürzung – statt eines Ausschlusses – des Versorgungsausgleichs eine „grobe Unbilligkeit“ vermeiden kann.
2. a) Im Rahmen der Würdigung der beiderseitigen Verhältnisse der Eheleute widerspricht es Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 GG, wenn der für das Entstehen des Ausgleichsanspruchs entscheidende Beitrag des Ehegatten (hier: Haushaltsführung und Erziehung der beiden gemeinsamen Kinder durch die Ehefrau seit der Heirat im Jahre 1958 bis zur Trennung im Jahre 1993) unbeachtet gelassen wird, und wenn – bereits entgegen dem Wortlaut des § 1587c Nr. 1 BGB – lediglich die wirtschaftlichen Verhältnisse des ausgleichsberechtigten Ehegatten berücksichtigt (hier auf Seiten der Ehefrau deren lastenfreies Einfamilienhaus, Kapitalvermögen mit Zinseinkünften und eigene Rentenanwartschaften von monatlich 439,93 DM) und dahingehend gewürdigt werden, dass der Ehegatte durch eigenes Einkommen und Vermögen anderweitig gesichert und deshalb die Durchführung des Versorgungsausgleichs nicht erforderlich sei.
- b) Bei einem persönlichen Fehlverhalten des ausgleichsberechtigten Ehegatten (hier: intimes Verhältnis der Ehefrau mit einem anderen Mann während 22 Ehejahren) ist zu prüfen, ob und inwieweit sich dieses Fehlverhalten entscheidend auf die bei-

derseitigen Verhältnisse der Eheleute ausgewirkt, insbesondere den ausgleichspflichtigen Ehegatten beeinträchtigt hat.

(Leitsätze der Redaktion)

*Anm. der Red.:* Im Fall hatte das AG Osnabrück den Versorgungsausgleich zu Lasten des Ehemannes unter Ablehnung einer Anwendung von § 1587c Nr. 1 BGB durchgeführt. Auf die Beschwerde des Ehemannes hatte das OLG Oldenburg unter Abänderung der amtsgerichtlichen Entscheidung den Versorgungsausgleich nach § 1587c Nr. 1 BGB ausgeschlossen. Der hiergegen erhobenen Verfassungsbeschwerde der Ehefrau hat die 3. Kammer des 1. Senats des BVerfG stattgegeben, da sie „offensichtlich begründet“ sei. Die Entscheidung ist veröffentlicht in FamRZ 2003, 1173.

### Übertragung des alleinigen Sorgerechts für ein nicht-eheliches Kind auf den Vater nur mit Zustimmung der sorgeberechtigten Mutter

Art. 6 Abs. 2 GG; §§ 1626a Abs. 2, 1672 Abs. 1 S. 1 BGB

**BVerfG**, Beschl. v. 23.4.2003 – 1 BvR 1248/99 –

**Gegen die Verfassungsmäßigkeit der Regelung des § 1672 Abs. 1 S. 1 BGB bestehen keine Bedenken.**

(Leitsatz der Redaktion)

*Anm. der Red.:* Die 3. Kammer des 1. Senats des BVerfG nimmt Bezug auf das Urt. des 1. Senats v. 29.1.2003 = FF 2003, 27 (LSe) und 53 f. (Tenor) mit *Anm. der Red.*; vom Abdruck der Gründe wird abgesehen.

### Vollstreckung des Unterhalts privilegierter volljähriger Kinder

§ 850d Abs. 2 ZPO; §§ 1603 Abs. 2, 1609 BGB

**BGH**, Beschl. v. 9.5.2003 – IXa ZB 73/03 –  
(LG Bielefeld)

**Volljährige unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, sind trotz ihrer materiellen unterhaltsrechtlichen Gleichstellung mit minderjährigen unverheirateten Kindern mit ihren Ansprüchen nicht im Rang von § 850d Abs. 2 Buchst. a ZPO zu berücksichtigen.**

*Anm. der Red.:* Die Entscheidung ist veröffentlicht in FamRZ 2003, 1176.

Die in den materiell-rechtlichen Bestimmungen der §§ 1603 Abs. 2 S. 2, 1609 BGB enthaltene unterhaltsrechtliche Privilegierung volljähriger Kinder findet – so der BGH – in § 850d Abs. 2 ZPO vollstreckungsrechtlich keine Entsprechung; es bestehe auch keine Veranlassung, die durch den Gesetzgeber nicht erfolgte Angleichung der vollstreckungsrechtlichen Regelungen an die materiell-rechtlichen Vorschriften durch eine entsprechende Anwendung von § 850d Abs. 2 Buchst. a ZPO auf privilegierte volljährige Kinder zu bewirken. Im Fall kam demnach nach der in § 850d Abs. 2 ZPO vorgegebenen Rangfolge mehrerer Unterhaltsgläubiger den minderjährigen Geschwistern vollstreckungsrechtlich der Vorrang gegenüber der privilegiert volljährigen Gläubigerin zu: Die Geschwister waren nach § 850d Abs. 2 Buchst. a ZPO an erster Stelle zu berücksichtigen, die Gläubigerin war nachrangiger Abkömmling i.S.v. § 850d Abs. 2 Buchst. c ZPO.